

(Deutscher) Wein / Landwein

Stand Nov 2023

(Deutscher) Wein und Landwein bilden die unterste weinrechtliche Kategorie. In der Weinbauzone A ist für die Erzeugung von (Deutscher) Wein ein Mindestmostgewicht von 44 °Oechsle notwendig. Für die Erzeugung eines Rheingauer Landweins und Starkenburger Landweins muss ein Mindestmostgewicht von 53 °Oechsle vorliegen, sowohl bei Weiß- als auch bei Rotwein. Für den Landwein Rhein gilt das Mindestmostgewicht von 50 °Oechle. (Deutscher) Wein bzw. Landwein der Weinbauzone A dürfen um maximal 3,0 % vol angereichert werden. Nach einer Anreicherung muss der vorh. Alk. bei mindestens 8,5 % vol liegen und die Grenze des Gesamtalkoholgehalts ist für Weißwein bei Deutschem Wein auf 11,5 % vol und für Rotwein bei 12,0 % vol, bei Landwein (g.g.A.) auf 12,5 und für Rotwein auf 13 %vol festgesetzt. Für nicht angereicherte (Deutsche) Weine bzw. Landweine liegt die Grenze des natürlichen Alkoholgehaltes bei 17 % vol. Landwein Rhein darf aus Trauben hergestellt werden, die aus Rebflächen der bestimmten Anbaugebiete Rheingau und Hessische Bergstraße stammen sowie aus allen Rheinland- Pfälzischen. Bei Landwein Rhein gilt wie auch bei (Deutscher) Wein keine Restzuckerbegrenzung während alle anderen Landweine maximal halbtrocken sein dürfen.

Neu: Abfüllanzeige für Landwein und (Deutscher) Wein mit Jahrgang und/oder Rebsorte Die Abfüllung von Landwein sowie von (Deutscher) Wein mit Rebsorten und/oder Jahrgangsangabe in Verkaufsverpackungen ist der zuständigen Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen unter Vorlage einer Handelsanalyse anzuzeigen. Die zuständige Stelle ist das Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat Weinbau, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville. Das Formular hierzu finden Sie unter www.brw-eltville.de>>Formulare.

Pflichtangaben bei (Deutscher) Wein:

- Verkehrsbezeichnung: Angabe "Wein", bei inländischem Wein, der nicht als Landwein bezeichnet ist; "Deutscher Wein"
- Weinart: Roséwein, Rosé, Rotling (nur bei inländischem Wein)
- Nennvolumen
- vorhandener Alkoholgehalt
- Abfüllerangabe: "Abfüller: Willi Winzer, D-11111 Weindorf"
- Losnummer
- "enthält Sulfite"

wahlweise Angaben:

- Geschmacksangabe
- Rebsorte und/oder Jahrgang

Die folgenden Rebsorten (einschl. ihrer Synonyme) dürfen <u>ab Jahrgang 2011</u> bei der Etikettierung von "Deutscher Wein" <u>nicht</u> angegeben werden:

 Weißer Riesling, Blauer Spätburgunder, Bacchus, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Trollinger, Domina, Dornfelder, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Kerner, Müller- Thurgau, Müllerrebe, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Scheurebe, Weißer Elbling, Weißer Gutedel Die Rebsorten Blauer Spätburgunder sowie Grauer Burgunder dürfen bei der Kategorie "Deutscher Wein" generell <u>nicht</u> verwendet werden, jedoch sind folgende Synonyme bis <u>einschließlich Jahrgang 2010</u> möglich:

- die Synonyme Pinot noir, Pinot nero und Samtrot für die Rebsorte Blauer Spätburgunder
- die Synonyme Ruländer, Pinot gris und Pinot grigio für die Rebsorte Grauer Burgunder Die Rebsorten Blauer Frühburgunder und Weißer Burgunder dürfen <u>sowohl vor als auch nach Jahrgang 2011</u> bei der Etikettierung <u>nicht</u> verwendet werden, jedoch sind deren Synonyme Pinot precoce und Pinot madeleine bzw. Pinot blanc und Pinot bianco generell möglich.

zusätzliche Angaben bei Landwein:

- Verkehrbezeichnung: "Landwein" anstelle von "(Deutscher) Wein" mit dem Namen der geographischen Einheit (Landweingebiet) → Rheingauer Landwein, Starkenburger Landwein, Landwein Rhein
- Angabe aller klassifizierten Rebsorten
- die Bezeichnung "Der Neue" kann für Landwein ab dem 1. November des Erntejahres verwendet werden